



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

114. Kundmachung

Kundmachung Friedhofsgebühren 2026

GZ: 07/02/80625/2025/001

---

### Kundmachung Friedhofsgebühren 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBI. Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBI Nr 25/2023, folgende

### **Friedhofsgebührenordnung 2026**

beschlossen:

#### **Friedhofsgebühren § 1**

##### **1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr**

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

#### **Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 729,50
b) II. Ordnung	€ 469,50
c) III. Ordnung	€ 366,90
TP 2 Wandgräber	€ 993,30
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m <sup>2</sup>	€ 993,30
b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 89,40
TP 4 Mustergräber	€ 1.147,30

**Abschnitt B  
für Erdgräber (mehrfache Gräber)**

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

**Abschnitt C  
für gemauerte Grabstellen (Familiengräfte)**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 6 Arkadengräfte	€ 4.414,90
TP 7 Wandgräfte	€ 3.465,70
TP 8 Eckgräfte auf freiem Feld: a) Bepflanzungsfläche bis 30 m <sup>2</sup> b) für jeden weitere angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 2.688,00 € 89,40
TP 9 Sonstige Gräfte auf freiem Feld:	€ 2.164,30

**Abschnitt D  
Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften  
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 10 Arkadengräfte	€ 12.840,80
TP 11 Wandgräfte	€ 6.538,70
TP 12 Gräfte auf freiem Feld / Eckgräfte a) klein (bis 6m <sup>3</sup> ) b) groß (mehr als 6m <sup>3</sup> )	€ 3.592,60 € 4.364,60
TP 13 Gräfte auf freiem Feld / sonstige Gräfte	€ 3.592,60
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 384,20



**Abschnitt E  
für Aschengrabstellen**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 366,90
TP 16 II. Ordnung	€ 311,30
TP 17 III. Ordnung	€ 224,20
TP 18 Urnenwandgrab	€ 468,10
TP 19 Arkadenurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.665,90
TP 20 Arkadenurnengrab für vier Urnen	€ 3.055,10
TP 21 Reihenurnengrab für zwei Urnen	€ 1.833,00

**Abschnitt F  
für eine Urnennische, Urnensäulen und Wasserurnen**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 22 Urnennische oder Wasserurne ( <b>bereitgestellt</b> )	
a) für zwei Urnen	€ 1.201,70
b) für vier Urnen	€ 1.562,00
c) Wasserurne für vier Urnen	€ 2.600,00
TP 23 Urnensäule oder Wasserurne	€ 711,20

**2. Beisetzungsgebühr**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€ 698,30
b) gemauerten Grabstellen	€ 367,10
c) Freigräbern	€ 246,90
Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 25 Für die Beisetzung einer Urne	€ 50,20

Anmerkung 1: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

Anmerkung 2: Für die Beisetzung von Urnen der PMU (Paracelsius Medizinische Privatuniversität – Institut für Anatomie und Zellbiologie) wird je Beisetzungsvorgang eine Beisetzungsgebühr von 2 Urnen verrechnet.

Anmerkung 3: Für die Einbringung einer Grabbeigabe wird die Gebühr für Urnen verrechnet.



TP 26	Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 702,20
Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.		

### **3. Enterdigungsgebühr**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 224,00
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 112,00
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 112,00
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 181,90
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 285,80
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 297,30
TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzung Gebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzung Gebühr.	

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### **4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

#### **Abschnitt A Benutzung der Leichenhalle**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2026</u>
TP 34 Benutzung der Leichenhalle für jede angefangenen 24 Stunden	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 28,40
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 268,70



**Abschnitt B**  
**Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung**

<u>Tarifpost (TP)</u>		<u>Betrag 2026</u>
TP 35	bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 17,90
TP 36	Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 109,80

Zu Abschnitt B:

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**Abschnitt C**  
**Benutzung der Leichenhalle für rituelle Leichenwaschungen**

<u>Tarifpost (TP)</u>		<u>Betrag 2026</u>
TP 37	Zur rituellen Waschung von Leichen	€ 308,30

**5. Sonstige Gebühren**

<u>Tarifpost (TP)</u>		<u>Betrag 2026</u>
TP 38	Konduktführung	€ 49,70

**Entstehung der Gebührentschuld,  
Fälligkeit und Zahlungspflicht  
§ 2**

(1) Die Gebührentschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenen Werten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührentschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.



(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hierfür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

### **Rückerstattung von Gebühren § 3**

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt. Es können nur volle Jahre berücksichtigt werden, im letzten Jahr findet daher keine Rückerstattung mehr statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen § 4**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2026 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 13. Dezember 2024 beschlossene und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, 39. Kundmachung von 2025, kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2024 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2026 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister  
Die Abteilungsvorständin:  
Mag. Stefanie Kritzer, Bakk. MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>